



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

### **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. November 2013** die nachfolgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134).

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Hirschhorn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hirschhorn, die von der Kaffeemanufaktur, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn betrieben wird.
- (2) Sie stellt den Benutzern Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information, zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Für die Nutzung der Bestände der Stadtbibliothek besteht Anmeldepflicht. Alle Personen, auch Touristen und Feriengäste, können Benutzer der Bibliothek werden. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen, aus dem die Anschrift des Benutzers hervorgeht.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Durch seine Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

#### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Alle Medien können für die Dauer von drei Wochen entliehen werden, bei maximal drei Medien pro Leser.



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

- (2) Eine einmalige Verlängerung von einer Woche ist möglich, wenn diese persönlich oder über die gängige Internetseite erfolgt.
- (3) Eine verspätete Rückgabe löst Säumniszuschläge aus.
- (4) Jedem Nutzer stehen auf der Homepage der Stadt Hirschhorn oder der Kaffeemanufaktur das Bibliothekssuchprogramm „Findus“ zur Verfügung, das jederzeit über verfügbare Medien und Neuerscheinungen informiert.

### **§ 4 Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Die Bestände der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Gleichzeitig haftet der Entleiher für die entliehenen Medien.
- (2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Beschädigungen und Verlust verpflichten zum Ersatz des betreffenden Mediums.

### **§ 5 Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 6 Ausschluss von der Benutzung**

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Bibliotheksleitung.

### **§ 7 Aufenthalt in Bibliotheksräumen**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine Benutzer gestört werden.
- (2) Tiere sind nicht zugelassen.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Das Personal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

- (5) Für mitgebrachte verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Erhebung der Personendaten ist zur Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Benutzerausweises für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- (2) Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Leserdatei gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Bei Abgabe des Bibliotheksausweises werden alle erfassten Daten gelöscht. Die Datenerhebung ist weder nach dem Gesetz noch nach einer anderen verbindlichen Rechtsnorm vorgeschrieben.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben freiwillig gemacht werden. Sie können ganz oder teilweise verweigert werden. In diesem Fall kann kein Bibliotheksausweis ausgestellt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 8. November 2013

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15.11.2013.